

Checkliste Strafübernahmebegehren; Ersuchen an das Ausland

(AUSL; JEN/DEL 15.2.2022)

Zweck/Interesse: die Strafverfolgung kann nicht anders bewerkstelligt werden (subsidiär zur Auslieferung), das Interesse ist genügend gross, das Ersuchen hat Aussicht auf Erfolg und erscheint verhältnismässig, die Auswirkungen sind bekannt («aus der Hand geben des Falles», Art. 89 IRSG, allenfalls vorher Ausschreibung national oder international veranlasst)

Voraussetzungen (Art. 88 IRSG):

- schweizerische Strafhoheit gegeben (umfasst genügenden Tatverdacht, Tatbestandsmässigkeit nach schweizerischem Recht)
- im ersuchten Staat ist die Verfolgung und gerichtliche Ahndung der Tat zulässig
- Identität des Verfolgten ist geklärt (kein Ersuchen gegen unbekannt!)
- entweder: Verfolgter ist im Ausland (konkrete Adresse) und eine Auslieferung ist unzulässig (Normalfall)
- oder: Verfolgter ist im Ausland und eine Auslieferung wäre unzweckmässig (seltener Fall)
- oder: Verfolgter wird wegen anderer Delikte ausgeliefert und die Übertragung lässt eine bessere soziale Wiedereingliederung erwarten (seltener Fall).
- Kein Ausschlussgrund nach Art. 2 (siehe auch Art. 11 IRSV), 3, 4 und 5 IRSG

Zuständigkeiten:

- Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Gericht, Vollzugsbehörde) macht Antrag an das BJ (mit Begründung nach Art. 88 IRSG); Ausnahme: direkter Verkehr mit Deutschland, Österreich und Italien (Zusatzverträge zum EUeR)
- BJ stellt Ersuchen an das Ausland (bezieht sich auf allenfalls anwendbare Staatsverträge)

Rechtsmittel:

- Nur der Verfolgte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, hat Anspruch auf rechtliches Gehör und Rechtsmittel (Art. 25 Abs. 2 IRSG).
- Gegen den Entscheid des BJ, kein Ersuchen zu stellen, kann die antragstellende Behörde Beschwerde erheben.

Unterlagen:

- Begründeter Antrag (siehe Muster, namentlich Darstellung des Sachverhalts, dessen rechtliche Qualifikation und eine Abschrift der anwendbaren schweizerischen Strafbestimmungen)
- Akten des Strafverfahrens (allenfalls vorgängige Triage)
- Beweismittel
- Übersetzungen, soweit erforderlich, in der Regel BJ anfragen

Spezialfragen:

- Sichergestellte Vermögenswerte: Herausgabe grundsätzlich nur mit Vorbehalt; i.d.R. bleibt Sicherstellung, Zuständigkeiten und Vorgehen des BJ
- Verwendungsbeschränkungen betreffend die Beweismittel bei speziellen Fällen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Ausland
- Allfällige Rechtshilfeersuchen sind vorgängig gestellt und erledigt worden
- Bindungswirkung, Mahnung, Rückzug

Empfehlung: vorab BJ AUSL konsultieren zwecks Klärung des Vorgehens